



Statuten

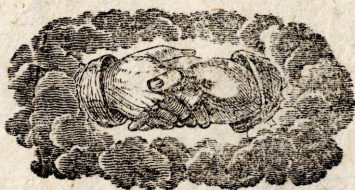
für sämtliche

Mitglieder der Sterbekasse

des

Kleinen Schneideramts

zu Mitau.



M i t a u ,

gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

1844.

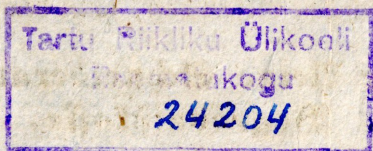


Der Druck dieser Statuten wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, am 13ten Juli 1844.

Dr. C. E. Napieršky,
Censor.

Est. A





Sterben ist des Menschen Loos! den gestorbenen Leichnam unter die Erde zu bringen, ist der Nachgebliebenen Pflicht.

Es stirbt nun mancher Redliche, und hinterläßt einen Gottes-Segen an Kindern, kaum aber so viel, um mit Ehren unter die Erde gebracht zu werden, deshalb sind denn Kollekten die einzige und letzte Ausflucht.

Um aber einen Jeden in den Stand zu setzen, seine Todten der Erde übergeben zu können, bildete sich eine Gesellschaft, unter dem Namen:

Die kleine Schneideramts- Begräbniskasse,

die es sich zur Pflicht macht, wenn eines der Mitglieder oder dessen Gattin durch den Tod abgeht, für die Beerdigung zu sorgen, und setzte zu diesem Zwecke folgende Paragraphe hierüber zur unabweichlichen Richtschnur für alle Theilnehmer fest.



4

§. 1.


Die Gesellschaft soll aus 126 Mitgliedern bestehen, wovon die ersten 26 die Stifter sind, und die Comitée ausmachen, aus welcher drei Vorsteher zur Verwaltung der Kassa gewählt werden, der vierte Vorsteher ist der jedesmalige Aeltermann des Amtes; wenn einer dieser Vorsteher mit Tode abgeht, so wählt die Comitée in dessen Stelle eines der Mitglieder der Gesellschaft.

§. 2.

Da das Amt zu klein ist, aus ihrer Mitte die Sterbekasse zu errichten, so werden, Militairpersonen ausgenommen, Männer aus jedem Stande gegen Erlegung des Eintrittsgeldes von zwei Rubel, und 30 Kopeken Silber-Münze für die gedruckten Statuten, als Theilnehmer angenommen.

§. 3.

Die aufzunehmenden Mitglieder müssen alle gesund, von gutem Rufe, gesittetem Umgange, nüchterner Lebensart seyn, und das 45ste Jahr nicht überschritten haben, mit Ausnahme der Stifter, welche davon erimirt sind; im Fall



ein Zweifel entstände, so ist das aufzunehmende Mitglied verbunden, ein Attestat beizubringen.

§. 4.

Wenn ein Mitglied oder dessen Gattin mit Tode abgeht, so erhält das Sterbehaus in Zeit von 24 Stunden funfzig Rubel Silber-Münze, der nachbleibende Ueberschuß bleibt zur Kassa für etwanige Ausgaben.

§. 5.

Einem unverheiratheten Mitgliede ist gestattet, sobald es sich verhehlicht, den Namen seiner Gattin aufzugeben, damit selbiger im Buche verzeichnet wird, jedoch darf dieselbe ebenfalls nicht über 45 Jahr alt seyn.

§. 6.

Gleich nach dem Absterben eines Mitgliedes dieser Gesellschaft oder seiner Gattin, wird der Todesfall den übrigen Mitgliedern bekannt gemacht und der Beitrag von 50 Kop. Silber von Jedem einkassirt, damit jederzeit die volle Summe der Eintrittsgelder für 2 Leichen in der Kassa vorräthig ist. Dasjenige Mitglied aber, welches sich in der Zahlung saumselig bezeigt, und den bestimmten Beitrag nicht in Zeit von 14 Ta-




gen dem Kassirer oder dem Kassaführenden Vorsteher gegen Quittung einliefert, geht nicht allein desjenigen verlustig, so es bereits beigetragen, sondern ist auch ohne Weiteres, jedoch mit Zustimmung der Committée, ausgeschlossen. Bei Krankheitsfällen soll man jedoch die Nachsicht gebrauchen, daß solche während der Krankheit im Rückstande verbleibenden Beiträge bei Wiedergenesung bis zum Stiftungstage nachgezahlt, oder aber bei einem in dieser Krankheit eintretenden Sterbefall von der zu zahlenden Begräbnißquote in Abzug gebracht werden, damit die Kasse in Ordnung verbleibe.

§. 7.

Das Mitglied, welches sich willig findet, die Einkassirung zu übernehmen, ist seines Beitrages entledigt, und erhält noch außerdem für jede Einkassirung der Beiträge für eine Leiche zwei Rubel Silber-Münze, ist jedoch verpflichtet, wenn es nicht beim ersten Gange von den Mitgliedern in Betreff der Beiträge befriedigt worden, in 14 Tagen öfter anzumahnen.

§. 8.

Wenn die nachgebliebene Wittwe eines Mitgliedes dieser Gesellschaft, so lange sie lebt, die



bestimmte Beisteuer in jedem bei dieser Stiftung sich ereignenden Sterbefalle bezahlt, so haben auch nach ihrem Tode ihre Erben die festgesetzten Begräbnißgelder zu erwarten.

§. 9.


Beim Absterben eines dieser vereinigten Mitglieder ist die nachbleibende resp. Wittwe, oder Wittwer, oder auch dessen Erben verbunden, es sogleich dem kassaführenden Vorsteher anzuzeigen, damit die Auszahlung der Beisteuer in der festgesetzten Frist erfolgen könne.

§. 10.

Damit die Gesellschaft immer vollzählig bleibe, so werden auch im voraus Männer zu Kandidaten dieser Stiftung aufgenommen, und rückt immer derjenige, der sich zuerst gemeldet, bei eintretender Vakanz sogleich in die erledigte Stelle ein, im Fall er sich nach §. 3 eignet; jedoch soll, im Fall ein Amts-Jungmeister vorhanden ist, derselbe vor allen andern den Vorzug genießen.

§. 11.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht und dessen über-



führt worden, soll ausgeschlossen seyn, und seiner Beiträge verlustig gehen; dagegen aber bleibt der Mann oder die Frau des schuldigen Theils, wenn er an das Verbrechen keinen Antheil hat und die bestimmte Zahlung auch für die Folgezeit leistet, in dem Besiß der Theilnahme an den Genuß dieser Stiftung.

§. 12.

In einem Scheidungsfalle bleibt der vom Consistorio für unschuldig erkannte Theil, Theilnehmer der Gesellschaft. Wenn dieses nachgebliebene Mitglied aber zur zweiten Ehe schreitet, so ist dem neuen Gatten oder Gattin die Aufnahme nicht zu verweigern, vorausgesetzt, daß derselbe sich nach dem 2ten und 3ten Paragraphe zur Aufnahme eignet.

§. 13.

Wenn ein Mitglied verreisen will, so muß es dem kassaführenden Vorsteher anzeigen, wer bei einem sich ereignenden Sterbefalle den Beitrag für dasselbe leisten werde, im Nichtzahlungsfalle ist es nach Maaßgabe des §. 6 dieser Statuten ausgeschlossen; sollte aber ein Mitglied auf der Reise sterben, so muß ein vom

Pastor loci ausgestellter Todtenschein seinen Tod bezeugen, und sind alsdann die Erben berechtigt, die bestimmte Summe in Empfang zu nehmen und darüber zu disponiren; sollten sich aber keine Erben mit dergleichen Attestate legitimiren können, so geschieht für diesen Fall die Einkassirung in festgesetzter Art, und der Ueberschuß bleibt nach Abzug der stattgefundenen Beerdigungskosten zur Kasse.

§. 14.

Einem unverheiratheten oder einzelnen Mitgliede, welches keine Verwandte hat, steht es frei, vor seinem Tode im Testamente zu bestimmen, wer die aus dieser Sterbekasse fließende Summe erhalten soll; ist dieses nicht geschehen, so übernehmen die Administratoren die Beerdigung und legen der Committé hierüber Rechnung ab.

§. 15.

Zur Aufbewahrung der jedesmaligen vorräthigen Gelder für 2 Leichen wird ein Kasten, zu welchem 3 Schlüssel an 3 Vorsteher vertheilt sind, der Art angefertigt, daß solcher in einem festen Koffer eingeschlossen werden kann, und

bestimmen die Administratoren unter sich, wer die Kasse in Verwahrung nehmen soll, jedoch muß derjenige jedenfalls in der Stadt wohnen und im wahren Sinn des Wortes besizlich seyn.

§. 16.

An der aus dieser Sterbekasse auszahlenden Beerdigungssumme kann keine Konkursmasse und kein Gläubiger Ansprüche machen, auch kann sie weder verschenkt, vererbt, verkauft, vertauscht noch unter einem Andern hier nicht benannten Namen an einen Andern abgetreten werden, sondern bleibt nur einzig und allein zur Beerdigung des Theilhabers und zur Unterstützung der Hinterlassenen.

§. 17.

Wenn ein Mitglied dieser Gesellschaft nach dem Tode des Gatten oder der Gattin zu einer zweiten Ehe schreiten sollte, so ist dasselbe gehalten, für die Neueintretenden die nach den Statuten bestimmte Eintrittssumme mit zwei Rubel Silber-Münze zu entrichten, und wenn die Neuaufgenommenen etwa auch mit Tode abgehen sollten, so erhält dasjenige Mitglied dennoch die festgesetzte Summe zum Zweitenmale ausgezahlt.



§. 18.

Wenn die Committée nach dem §. 1 die vier Vorsteher gewählt, so sind dieselben verpflichtet, im Laufe von 2 Jahren die Last der vorkommenden Geschäfte unter sich der Art zu vertheilen, daß einer ein gehöriges Kassabuch über die Einnahme und Ausgabe dieser Begräbnißkasse führt. Der zweite Vorsteher hat die Verpflichtung auf sich zu nehmen, ein genaues Buch über alle zu dieser Kasse gehörigen Mitglieder zu führen, mit Anmerkung


- 1) ihres Alters und Namens;
- 2) ob selbige verheirathet, nebst den Namen ihrer Gattinnen;
- 3) die Anzeige ihrer Wohnorte, wobei jedes Glied dieser Gesellschaft es sich zur Pflicht machen muß, demselben bei jeder Veränderung dieser Art Anzeige zu machen;
- 4) Jahr und Datum seiner Aufnahme als Glied der Committée.

Der dritte Vorsteher hat sich den Geschäften eines Protokollführers zu unterziehen, in sein Buch die sich ereignenden Sterbefälle und be-

sondern Vorträge und Abmachungen einzutragen, deren Genehmigung von allen vier Administratoren unterzeichnet werden muß. Der vierte Vorsteher aber hat dagegen die anderweitigen Geschäfte und etwanigen Besorgungen auf sich zu nehmen. Am Stiftungstage schreitet die Gesellschaft zur Wahl der Vorsteher, und zwar aus den Stiftern dieses Vereins.

§. 19.

Der Stiftungstag wird nach erhaltener Konfirmation der Statuten bestimmt. An diesem Tage versammeln sich alljährlich sämtliche Mitglieder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem zu bestimmenden Lokale, wo alsdann denselben nicht allein die geführten Bücher, sondern auch der baare Kassenbestand, zur Beprüfung vorgelegt werden, und von vier aus den Stiftern zu erwählenden Revidenten beprüft und quittirt werden müssen. Jeder zum Besten dieser Sterbekasse zu machende Vorschlag geschieht in dieser Zeit und muß, nachdem derselbe von den sämtlichen Gliedern der Gesellschaft durch Stimmenmehrheit entschieden worden, in das Protokollbuch eingetragen und unterzeichnet werden; diejenigen Mitglieder,



welche an diesem Tage aus erheblichen oder nicht erheblichen Ursachen wegbleiben, geben stillschweigend zu jeder getroffenen Abmachung ihre Zustimmung. Alsdann wird von sämtlichen Mitgliedern ein freiwilliger Beitrag gesammelt, welcher aufbewahrt und namentlich von wem und in welchem Belaufe im Buche verzeichnet wird, dessen Verwendung zu seiner Zeit Bestimmung erhalten soll.

§. 20.

Der Ueberschuß des Kassenbestandes, nach Abzug der festgesetzten Summe für 2 Sterbefälle, soll mit Zustimmung der Committée auf eine sichere Hypothek auf Zinsen vergeben werden, und sollen die einfließenden Renten an die nachgebliebenen Wittwen dieses Vereins in gleichen Theilen am Stiftungstage vertheilt werden.

§. 21.


Da die beiden Mitglieder J. H. Kauffmann und J. G. Dombrowsky sich der Gründung dieser Begräbnißkasse haben angelegen seyn lassen, so sollen dieselben sowohl von dem Eintrittsgelde, als auch der übrigen Beisteuer bis



Sondern Vorträge und Abmachungen einzutragen, deren Genehmigung von allen vier Administratoren unterzeichnet werden muß. Der vierte Vorsteher aber hat dagegen die anderweitigen Geschäfte und etwanigen Besorgungen auf sich zu nehmen. Am Stiftungstage schreitet die Gesellschaft zur Wahl der Vorsteher, und zwar aus den Stiftern dieses Vereins.

§. 19.

Der Stiftungstag wird nach erhaltener Konfirmation der Statuten bestimmt. An diesem Tage versammeln sich alljährlich sämtliche Mitglieder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem zu bestimmenden Lokale, wo alsdann denselben nicht allein die geführten Bücher, sondern auch der baare Kassenbestand, zur Beprüfung vorgelegt werden, und von vier aus den Stiftern zu erwählenden Revidenten beprüft und quittirt werden müssen. Jeder zum Besten dieser Sterbekasse zu machende Vorschlag geschieht in dieser Zeit und muß, nachdem derselbe von den sämtlichen Gliedern der Gesellschaft durch Stimmenmehrheit entschieden worden, in das Protokollbuch eingetragen und unterzeichnet werden; diejenigen Mitglieder,



welche an diesem Tage aus erheblichen oder nicht erheblichen Ursachen wegbleiben, geben stillschweigend zu jeder getroffenen Abmachung ihre Zustimmung. Alsdann wird von sämtlichen Mitgliedern ein freiwilliger Beitrag gesammelt, welcher aufbewahrt und namentlich von wem und in welchem Belaufe im Buche verzeichnet wird, dessen Verwendung zu seiner Zeit Bestimmung erhalten soll.

§. 20.

Der Ueberschuß des Kassenbestandes, nach Abzug der festgesetzten Summe für 2 Sterbefälle, soll mit Zustimmung der Committée auf eine sichere Hypothek auf Zinsen vergeben werden, und sollen die einfließenden Renten an die nachgebliebenen Wittwen dieses Vereins in gleichen Theilen am Stiftungstage vertheilt werden.

§. 21.

Da die beiden Mitglieder J. H. Rauffmann und J. G. Dombrowsky sich der Gründung dieser Begräbnißkasse haben angelegen seyn lassen, so sollen dieselben sowohl von dem Eintrittsgelde, als auch der übrigen Beisteuer bis

zu ihrem Lebensende befreit seyn und als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, desgleichen sollen die gewählten Vorsteher, so lange sie dieses Amt verwalten, von der Beisteuer für ihre Mühwaltung auch befreit seyn.

§. 22.

Sämmtliche Stifter und Mitglieder dieser Sterbekasse verbinden sich auf das Löblichste durch ihre resp. Unterschrift, einer gegen den andern, vorstehende Paragraphe aufrecht zu erhalten; solche weder selbst zu übertreten, noch zu gestatten, daß selbige von andern übertreten werden; vielmehr sollen diese Paragraphen für Gesetze angesehen werden, und als solche in keinem Falle aufgelöst seyn, sondern beständig aufs Genaueste erfüllt werden, und zur unabweichlichen Richtschnur auf künftige Zeiten festgesetzt seyn und bleiben.

Mitau, im April 1839.



Die Stifter:

Otto Hermann Freymann.

Schmidt.

Friedrich Jordann.

Pohl, sen.

Heinrich Schlottmann.

Johann David Segebrock.

Johann Thomas Hartung.

Johann Christoph Neuland.

A. G. Meyer, Quartier = Aufseher.

Florian Knie.

Rehtel, Gerichtsvoigt.

Meerwolff.

Jankowski.

F. J. Koch.

F. W. Grunwald.

J. H. Mehlberg, Bürgermeister.

J. Jannsohn.

Brügge.

Grafmann.

B. Kalmanowicz.

J. D. Kannenberg.


Wojakowski, Quartier = Aufseher.

M. Sieslack.

J. H. Kaufmann.

J. G. Dombrowsky.

D. Meyer.



Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät,
des Selbstherrschers aller Reußen etc. etc.,
aus dem Mitauschen Stadt-Magistrate, an die
Stifter der Sterbekasse des kleinen Schneider-
amts zu Mitau, Johann Thomas Hartung,
Johann Gottfried Dombrowsky, Johann Chris-
stoph Neuland und Otto Hermann Freymann.

Nachdem Eine Kurländische Gouverne-
ments-Regierung das von obigen Stiftern
der Sterbekasse des kleinen Schneideramts
zu Mitau vorgestellte Projekt, zu einem
Reglement für gedachtes Institut, mit der
Eröffnung anhero gelangen lassen, daß so-
thanes Projekt die Allerhöchste Genehmi-
gung erhalten, so wird dasselbe den obigen
Stiftern hiedurch mit dem Hinzufügen zu-
gefertigt, daß nunmehr die Ausführung
dieses Plans bewerkstelligt werden könne.

Mitau Rathhaus, den 9ten März 1844.

(No. 468.)

Bürgermeister Mehlberg.
Secretaire Borchers.